



Einführung von Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz für Beschäftigte der Stadt Crailsheim

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	11.12.2023	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	14.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Anlage 1 Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach dem AltTZG ab 01.03.2024 bei der Stadt Crailsheim

Weitere beteiligte Ressorts

Ressort Finanzen

I. Beschlussvorschlag

Für die Beschäftigten der Stadt Crailsheim wird die Möglichkeit geschaffen, Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz gem. den festgelegten Rahmenbedingungen ab 01.03.2024 in Anspruch zu nehmen.

II. Sachverhalt und Begründung

In der Tarifrunde zum TVöD im Frühjahr 2023 wurde eine Verlängerung des Tarifvertrages zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) nicht vereinbart. Nach § 15 Abs. 2 TV FlexAZ gilt der Tarifvertrag nur noch für Beschäftigte, die bis zum 31.12.2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllt haben und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 01.01.2023 begonnen hat. Es besteht daher seit dem 01.01.2023 keine Möglichkeit des Neuabschlusses von Altersteilzeitvereinbarungen auf Grundlage des TV FlexAZ. Mit Ablauf der Stichtagsregelung am 31.12.2022 endete zwar der tarifvertragliche Rechtsanspruch auf Altersteilzeit, nicht jedoch die grundsätzliche Möglichkeit, Altersteilzeit freiwillig auf gesetzlicher Grundlage nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) zu vereinbaren.

Wenn der Arbeitgeber Altersteilzeitarbeitsverträge auf Basis des AltTZG abschließt, erbringt er eine freiwillige Leistung. Gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Crailsheim ist hierfür die Zustimmung durch den Gemeinderat notwendig.

Für die Beschäftigten der Stadt Crailsheim soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, vom 01.03.2024 an Altersteilzeit nach dem AltTZG zu vergleichbaren Konditionen des TV FlexAZ in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen, unter denen mit den Beschäftigten Altersteilzeit vereinbart werden kann (u. a. Festlegung eines Stichtages, Antragsverfahren, Zugangsalter, etc.) sowie eine Höchstgrenze werden vorab arbeitgeberseitig anhand von Rahmenbedingungen (siehe Anlage) festgelegt.



Vergleich Altersteilzeit (ATZ) nach dem AltTZG gem. den gesetzlichen Regelungen, nach dem AltTZG gem. den festgelegten Rahmenbedingungen und dem TV FlexAZ:

	AltTZG gem. den gesetzlichen Regelungen	AltTZG gem. den festgelegten Rahmenbedingungen	TV FlexAZ
Beginn	Ab 55 Jahren möglich	Ab 60 Jahren	Ab 60 Jahren
Blockmodell	Blockmodell bis max. 3 Jahre → 1,5 Jahre Arbeitsphase – 1,5 Jahre Freistellung nur länger möglich in Kombi-Modell Blockmodell Arbeitsphase – Teilzeitmodell – Blockmodell Freistellungsphase	Siehe AltTZG gem. den gesetzlichen Regelungen Begrenzung der ATZ insgesamt auf max. 5 Jahre	Blockmodell bis 5 Jahre möglich Bei der Stadtverwaltung CR Begrenzung auf 4,5 Jahre durch GR-Beschluss
Teilzeitmodell	Teilzeitmodell länger als 5 Jahre möglich (ab 55 Jahren bis Eintritt Rente wegen Alters)	ATZ insgesamt max. 5 Jahre	Max. 5 Jahre
Anspruch auf ATZ	Kein Anspruch der Beschäftigten	Höchstquote von 2,5 %	Tariflicher Anspruch (2,5% Quote)
Dynamisierung	Keine Dynamisierung des Wertguthabens in der Freistellungsphase	Siehe AltTZG gem. den gesetzlichen Regelungen	Tariferhöhung auch in Freistellungsphase
Aufstockung ZVK	1,8-fache Entgelt für ZVK nicht mehr verpflichtend, kann als freiwillige Leistung gewährt werden	Aufstockung des Entgelts um das 1,8-fache	verpflichtend

Die Einführung der Altersteilzeit nach AltTZG unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personalrates. Der Personalrat wurde informiert und hat zur Einführung keine Bedenken geäußert.

Die notwendigen finanziellen Mittel bei einer Höchstquote von 2,5 % sind bereits im Personaletat 2024 enthalten. Für das Jahr 2024 belaufen sich die Kosten der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse auf schätzungsweise 160.000 €. Bei den genannten Kosten handelt es sich um die Mehrkosten für die Aufstockungsbeträge (Tarifliche Aufstockung, Aufstockung in der Rentenversicherung und der ZVK). Bei einer



Quote von 2,5 % können 19 Mitarbeitende im Jahr 2024 Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Hierauf werden acht bereits laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV FlexAZ angerechnet.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz zu den festgelegten Rahmenbedingungen bei der Stadt Crailsheim zum 01.03.2024 einzuführen.